

Veranlagungspolitik - Veranlagungsgemeinschaft (VG) 1

Die **Grundwerte der Veranlagungspolitik** der Valida Plus AG sind **Sicherheit und Stabilität**. Zusätzlich müssen wir die Veranlagungsvorschriften des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) einhalten. Diese Anforderungen schlagen sich in einer – nach Definition der Oesterreichischen Nationalbank – defensiven (d.h. risikoarmen) Veranlagungspolitik nieder.

Bei der **Auswahl unserer Veranlagungsinstrumente** achten wir besonders auf den Bedarf an flüssigen Mitteln und auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte. Wir überprüfen unsere Veranlagungspolitik dabei laufend, um direkt auf geänderte Marktverhältnisse reagieren zu können.

Die Valida Plus AG ist sich ihrer besonderen Verantwortung als Verwalter von Vorsorgekapital bewusst und bekennt sich deshalb zum **Prinzip der Nachhaltigkeit**. Für das Nachhaltigkeitskonzept „Valida Plus Sustainability“ für die VG 1 haben wir für das Jahr 2012 erstmals von der ÖGUT (Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik) die höchste Auszeichnung, den Gold Standard, erhalten. Dies wurde in der Folge jährlich bestätigt. Diese Auszeichnung ist eine weitere Bestätigung für den eingeschlagenen Weg einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Unternehmenspolitik. Die Valida ist zudem Gründungsmitglied der Raiffeisen Klimaschutz-Initiative (RKI). Für das Jahr 2016 wird ein ähnlich gutes Ergebnis erwartet, da der Anteil an nachhaltigen Investments weiter ausgebaut wurde.

Bericht zum Jahr 2016: 2016 verlief an den Aktienbörsen fast gegengleich zum Jahr davor. Ein sehr schwacher Beginn endete mit einem versöhnlichen Ausklang. Das Jahr startete mit einem deutlichen Kursrutsch, ausgelöst durch den weiter gefallenen Ölpreis. Hochverzinsten Unternehmensanleihen („High Yields“), unter denen sich viele Unternehmen der Öl-Industrie befanden, sahen eine deutliche Ausweitung der Risikoaufschläge. Das belastete die Kreditaufnahme und drückte in den USA auf die Investitionen. Die US-Industrieproduktion fiel so stark wie üblicherweise nur in Rezessionen. Zudem traten Staatsfonds, besonders jene der ölexportierenden Staaten, deren Staatshaushalt durch die fehlenden Einnahmen unter Druck geriet, als Verkäufer an den Börsen auf.

Mit der Erholung des Ölpreises ab Mitte Februar konnten sich auch die Aktienmärkte deutlich erholen, besonders jene in rohstoffexportierenden Schwellenländern. Ab Ende Juni mussten die Finanzmärkte eine Reihe von politischen Entscheidungen verkraften, die als nachteilig für die Börsen angesehen wurden, aber keine dauerhaft negativen Auswirkungen zeigten. Das war zunächst am 23. Juni die Entscheidung in Großbritannien zum Austritt aus der EU („Brexit“), die für einige Tage die Börsen deutlich unter Druck brachte, ein Schock, von dem sie sich aber bald erholen konnten. Die Wahl von Donald Trump zum US-Präsidenten am 8. November war ebenfalls nicht das von den Märkten präferierte Ergebnis. Die anfänglich hohen Kursverluste an den Aktienbörsen hielten aber nur wenige Stunden, bevor sich die Märkte auf die geplanten wirtschaftsbelebenden Maßnahmen konzentrierten und deutlich zulegten. Deutlich nachgegeben haben nach der US-Wahl hingegen die Staatsanleihen, die trotz des bereits extrem niedrigen Zinsniveaus, im 1. Halbjahr noch zugelegt hatten (Anleihekurse und Zinsen bewegen sich gegenteilig). Die erwartete expansive Fiskalpolitik (=höhere Budgetdefizite) unter dem neuen US-Präsidenten, ließ die Inflationserwartungen steigen und führte in Folge zu steigenden Zinsen (=fallende Kurse). Dies insbesondere, als die US-Notenbank im Dezember ihre Leitzinsen zum 2. Mal seit der Finanzkrise an hob und für nächstes Jahr nun mehr Zinsanhebungen plant als bislang erwartet. Das 3. negative politische Ereignis war das gescheiterte Verfassungsreferendum in Italien am 4. Dezember. Hier war im Gegensatz zu den beiden anderen Ereignissen der negative Ausgang allerdings erwartet worden, die Kurse wurden dadurch kaum belastet und stiegen im Laufe des Dezembers deutlich an. Der Euro fiel durch die expansive Notenbankpolitik der EZB gegen Jahresende zum US-Dollar auf den niedrigsten Stand seit Anfang 2003.

Veranlagungsgemeinschaft 1 - 30.12.2016			
Aktien	15,65%	HTM Anleihen	8,43%
Alternatives	0,93%	Immobilien	5,98%
Anleihen Emerging Markets	9,90%	Cash	1,72%
Staatsanleihen	0,14%	Festgelder	25,18%
Unternehmensanleihen	32,07%		

Die Zusammensetzung der **Veranlagungsgemeinschaft** spiegelt die defensive Veranlagungsstrategie wider. Dementsprechend liegt der Hauptanteil der Veranlagung in den Bereichen Geldmarkt (Festgelder) sowie Unternehmensanleihen, wobei der Schwerpunkt im Investment-Grade Bereich liegt. Aus Ertragsgründen der Veranlagung sind Aktien beigemischt. Im Lauf des Jahres 2016 wurde die Aktienquote grundsätzlich stabil gehalten, aus Risikogründen jedoch taktisch temporär reduziert.

Nach **Währungen** betrachtet liegt der Veranlagungsschwerpunkt der VG 1 im Euro, dadurch wird das Verlustpotential aus Wechselkursschwankungen reduziert.

Bonität: Wir investieren vorwiegend in private und öffentliche Unternehmen bzw. Staaten, die auf einem gesunden finanziellen Fundament stehen und sich durch eine hohe Kreditwürdigkeit auszeichnen.

Im Rahmen ihres Risikomanagements erhebt die Valida Plus AG regelmäßig Risikokennzahlen. Eine dieser Kennzahlen ist die Volatilität, welche die Schwankungsbreite des Veranlagungsergebnisses in einem bestimmten Zeitraum misst. Je niedriger die Volatilität ist, desto geringer sind die durchschnittlichen Kursausschläge und damit auch das Risiko aus der Veranlagung in dieser Periode. Die Volatilität der Veranlagungsgemeinschaft der Valida Plus AG betrug per 30.12.2016 1,46 % und ist damit gering.

Trotz einer sorgfältigen Veranlagungsstrategie können allgemeine Kursrisiken, die dem Geld- und Kapitalmarkt immanent sind, Verluste verursachen. Die Summe der einer betrieblichen Vorsorgekasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge zuzüglich allfälliger übertragener Altanwartschaften sowie allfälliger aus einer anderen betrieblichen Vorsorgekasse übertragener Anwartschaften stellen jedoch einen gesetzlich garantierten Mindestanspruch des Anwartschaftsberechtigten dar. Bei Übertragung einer Abfertigungsanwartschaft gemäß § 12 Abs. 3 BMSVG erhöht sich der Mindestanspruch gegenüber der neuen BV-Kasse im Ausmaß der der übertragenden BV-Kasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge. Nähere Ausführungen zu den Veranlagungen entnehmen Sie bitte auch den Veranlagungsbestimmungen.